

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 26)

A. Problem

Im Zusammenhang mit den französischen Atomwaffenversuchen ist von seiten Frankreichs der Bundesregierung das Angebot zu einer sogenannten konzertierten Abschreckung, einem gemeinsamen nuklearen Schutzschild, mittels französischer Atomwaffen unterbreitet worden. Dies würde eine deutsche nukleare Mitsprache und Mitverfügung bedeuten. Es darf kein Zweifel daran aufkommen, daß der bisherige Grundkonsens in der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf Herstellung, Besitz und (Mit-)Verfügungsgewalt im europäischen Rahmen über ABC-Waffen weiterhin bestehen bleibt. Eine verfassungsmäßige Klarstellung ist erforderlich.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erklärt durch eine Ergänzung des Artikels 26 (Hinzufügung der Absätze 3 und 4) einen umfassenden Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf Herstellung, Besitz, Stationierung und Verwendung von Atomwaffen, von biologischen und chemischen Waffen sowie auf jede Form der Mitsprache und Mitverfügung über solche Waffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 26)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 26 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Entwicklung und Herstellung, der Besitz und Mitbesitz, die Stationierung und Verwendung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waf-

fen sowie jede Form der Verfügung, Mitverfügung oder Mitsprache über solche Waffen ist verboten und unter Strafe zu stellen.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, im Rahmen von bilateralen und multilateralen Verträgen sowie internationalen Bündnissen und Organisationen, denen sie angehört oder denen sie beitreten will, die in Absatz 3 festgelegten Grundsätze einzuhalten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1995

Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Es war bisher Grundkonsens in der Bundesrepublik Deutschland, daß sie auf die Herstellung, den Besitz und die Verfügungsgewalt über atomare wie auch biologische und chemische Waffen verzichtet. Dieser Verzicht ist unter anderem auch im sogenannten „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ über die äußeren Aspekte der deutschen Einheit fixiert worden. Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung und aus den Reihen der Regierungsparteien auf das französische „Angebot“ zu einer „konzertierten Abschreckung“ mittels französischer Atomwaffen lassen jedoch berechtigt die Sorge aufkommen, daß dieser Grundkonsens nunmehr in Frage gestellt wird. Dies bestätigen befürwortende Äußerungen über eine deutsche nukleare „Mitsprache“ oder „Mitverfügung“ im europäischen Rahmen. Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Ergän-

zung des Grundgesetzes soll sichergestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland diesem Angebot eine verbindliche und unmißverständliche Absage erteilt und darüber hinaus die bestehende nukleare Teilhabe im Rahmen der NATO aufgibt. An der nuklearen Abschreckung festzuhalten ist schließlich nur unter der Bedingung glaubwürdig, daß Bereitschaft besteht, diese grausamen Massenvernichtungswaffen auch einzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland darf aber nicht den geringsten Zweifel daran aufkommen lassen, daß sie dies niemals tun bzw. sich unter keinen Umständen daran beteiligen würde.

Zugleich soll mit diesem Gesetzentwurf auch das B- und C-Waffenverbot im Grundgesetz festgeschrieben werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333